



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-052/2023	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Niehusen		08.08.2023
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales		

Betreff:

Neugestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 12 Kindertagesstättengesetz

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	19.09.2023	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie	Beratung
Ö	17.10.2023	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Dahme-Spreewald wurde die Gemeinde Zeuthen in die Lage versetzt, die Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Sinne des §1 KitaG für den Landkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen und damit den Eltern als Ansprechpartner vor Ort für alle Verwaltungsfragen zur Kinderbetreuung zur Verfügung zu stehen.

Zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis gab es Verhandlungen zur Neufassung des seit 2004 bestehenden Vertrages. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist der nun vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag.

Mit Beschluss des Kreistages vom 12.07.2023 wurde der Landrat ermächtigt, diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den kreisangehörigen Kommunen abzuschließen. Diese Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass alle kreisangehörigen Kommunen bereit sind, den neugestalteten ÖRV abzuschließen.

Bis spätestens zum 15.12.2023 muss der Vertrag beim LDS vorliegen, damit er vom Landrat unterschrieben werden kann.

Der betreffende Kreistagsbeschluss 2023/066 sowie der Vertragstext sind als Anlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung des neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Kinderbetreuung gemäß § 12 (1) KitaG in der Ausfertigung des LDS vom 14.07.2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde Zeuthen erhält gemäß § 6 und 7 des Vertrages eine Erstattung ihrer Aufwendungen im Rahmen der Geschäftsbesorgung für den Landkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dabei wurde der § 7 erstmalig in den öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen und regelt die Kostenerstattung bei Rechtsstreitigkeiten.

Im Jahr 2022 wurden durch den Landkreis Kosten in Höhe von 16.943 € der Gemeinde Zeuthen erstattet.

Anlagen:

- Anlage 1 – Schreiben des LDS vom 14.07.2023
- Anlage 2 – Kreistagsbeschluss 2023/066
- Anlage 3 – öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Anlage 4 – Formular Leitbild Zeuthen